

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 39

MITTWOCH, DEN 8. NOVEMBER

2000

Prüfungsordnung
zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe
(Externenprüfungsordnung – ExPO –)
Vom 31. Oktober 2000

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 2, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">I</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Zweck der Prüfungen</p> <p>§ 3 Beteiligung sonstiger Bildungseinrichtungen</p> <p>§ 4 Termin und Ort der Prüfungen</p> <p style="text-align: center;">II</p> <p style="text-align: center;">Zulassung zur Prüfung</p> <p>§ 5 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 6 Zulassungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">III</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsleitung, Fachprüfungsausschuss</p> <p>§ 7 Prüfungsleitung</p> <p>§ 8 Fachprüfungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">IV</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Bestimmungen zu den Prüfungsverfahren</p> <p>§ 9 Leistungsbewertung</p> <p>§ 10 Schriftliche Prüfung</p> <p>§ 11 Mündliche Prüfung</p> <p>§ 12 Zuhörende</p> <p>§ 13 Niederschriften</p>	<p>§ 14 Behinderte Prüflinge</p> <p>§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung</p> <p>§ 16 Pflichtwidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">V</p> <p style="text-align: center;">Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses</p> <p>§ 17 Gliederung und Gegenstand der Prüfung</p> <p>§ 18 Ergebnis der Prüfung</p> <p>§ 19 Zeugnis, Bescheinigung</p> <p>§ 20 Wiederholung der Prüfung</p> <p style="text-align: center;">VI</p> <p style="text-align: center;">Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses</p> <p>§ 21 Gliederung und Gegenstand der Prüfung</p> <p>§ 22 Ergebnis der Prüfung</p> <p>§ 23 Zeugnis, Bescheinigung</p> <p>§ 24 Wiederholung der Prüfung</p> <p style="text-align: center;">VII</p> <p style="text-align: center;">Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fortsetzungsprüfung)</p> <p>§ 25 Gegenstand und Gliederung der Prüfung</p> <p>§ 26 Wahl der Prüfungsfächer für die Abiturprüfung</p> <p>§ 27 Erster Prüfungsteil</p>
---	---

§ 28	Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	§ 35	Zeugnisse, Bescheinigungen
§ 29	Ergebnis des ersten Prüfungsteils der Abiturprüfung	§ 36	Wiederholung der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
§ 30	Zweiter Prüfungsteil der Abiturprüfung		
§ 31	Allgemeine Hochschulreife		
§ 32	Fachhochschulreife		
§ 33	Praktikum		
§ 34	Latinum, Graecum	§ 37	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

VIII

Schlussbestimmungen

I
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für den Erwerb des Hauptschulabschlusses, den Erwerb des Realschulabschlusses und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch Personen, die keine staatliche oder staatlich anerkannte Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg besuchen, die zu dem erstrebten Abschluss führt (Externe).

§ 2

Zweck der Prüfungen

In den Prüfungen für Externe müssen die Prüflinge nachweisen, dass ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen entsprechen, die in den allgemeinbildenden Schulen an den Erwerb des Abschluszeugnisses der Hauptschule oder der Realschule oder an den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife gestellt werden.

§ 3

Beteiligung sonstiger Bildungseinrichtungen

(1) Staatlich genehmigte Ersatzschulen, Weiterbildungseinrichtungen sowie Fernlehrinstitute, deren Lehrgänge von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen sind und die wesentliche Teile des Präsenzunterrichts in der Freien und Hansestadt Hamburg durchführen (sonstige Bildungseinrichtungen), können bei der zuständigen Behörde beantragen, im Rahmen dieser Verordnung bei der Durchführung von Prüfungen für ihre Schülerinnen und Schüler fortlaufend beteiligt zu werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Lehrkräfte der Bildungseinrichtung für die Durchführung von Prüfungen fachlich und pädagogisch geeignet sind und wenn die Räume, Anlagen und Einrichtungen der Bildungseinrichtung eine einwandfreie Durchführung von Prüfungen ermöglichen.

(2) Bei der Durchführung von Prüfungen sind die Bildungseinrichtungen verpflichtet, die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die Beteiligung an der Durchführung von Prüfungen ist der Bildungseinrichtung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder wenn Beschäftigte der Bildungseinrichtung die Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen nicht einhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Beschäftigte der Bildungseinrichtung vertraulich zu behandelnde Informationen über Inhalt und

Ablauf der Prüfungen an Schülerinnen oder Schüler weitergeben.

§ 4

Termin und Ort der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden jeweils mindestens zweimal jährlich durchgeführt. Die Termine und Orte der Prüfungen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(2) Prüfungen können in einer Bildungseinrichtung durchgeführt werden, wenn sich eine ausreichende Anzahl von Prüflingen in der Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet hat und wenn die Durchführung der Prüfung in der Bildungseinrichtung wirtschaftlich vertretbar ist.

II

Zulassung zur Prüfung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich in geeigneter Weise vorbereitet hat, nicht gemäß der Absätze 2 und 3 ausgeschlossen ist und das erforderliche Mindestalter gemäß Absatz 4 hat. Geeignete Prüfungsvorbereitungen sind insbesondere der erfolgreiche Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen sonstiger Bildungseinrichtungen.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einem anderen Bundesland

1. eine staatliche oder staatlich anerkannte Schule besucht hat und bei ordnungsgemäßer Fortsetzung des Schulbesuchs den angestrebten Abschluss zu einem Zeitpunkt hätte erreichen können, der nach dem Termin der beantragten Prüfung liegt oder
2. zu einer gleichartigen Prüfung an anderer Stelle zugelassen ist und diese Prüfung noch nicht abgeschlossen hat oder
3. den angestrebten Abschluss im Rahmen der jeweils zulässigen Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule, durch eine Prüfung für Externe oder durch eine gleichartige Prüfung insgesamt nicht erreicht hat.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zu Satz 1 Nummern 1 und 3 zulassen.

(3) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer innerhalb eines Jahres vor Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule war, die zur allgemeinen Hochschulreife führt. In besonders

gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(4) An der Hauptschulabschlussprüfung kann teilnehmen, wer das 15. Lebensjahr, an der Realschulabschlussprüfung, wer das 16. Lebensjahr, und an der Abiturprüfung, wer das 19. Lebensjahr jeweils zum Beginn der Prüfung vollendet hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Möglichkeit besteht, an dem Ort der Wohnung oder an einem der Wohnung näher gelegenen Ort eine gleichartige Prüfung abzulegen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung entscheidend. Satz 1 gilt nicht, wenn in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Bildungseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 besucht wurde.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist schriftlich an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Im Antrag ist anzugeben,

1. ob und gegebenenfalls welche staatliche oder staatlich anerkannte Schule mit welchem Abschluss besucht wurde,
2. ob bereits und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis an einer dem angestrebten Abschluss entsprechenden Prüfung für Externe oder an einer gleichartigen Prüfung teilgenommen wurde und
3. welche Fächer als Prüfungsfächer für den angestrebten Abschluss gemäß § 17 Absatz 2, § 21 Absatz 2 oder § 26 gewählt werden.

Für die Abiturprüfung ist ferner anzugeben, wann der zweite Prüfungsteil gemäß § 25 Absatz 2 Satz 4 stattfinden und ob gegebenenfalls ein Latinum oder Graecum nach § 34 erworben werden soll.

(3) Dem Antrag sind beizufügen,

1. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,
2. ein Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsweges,
3. die Abschluss- und Abgangszeugnisse der besuchten staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
4. Angaben über Art und Umfang der geeigneten Prüfungsvorbereitung oder gegebenenfalls der Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer sonstigen Bildungseinrichtung und
5. bei Anträgen Minderjähriger die Einwilligung der Sorgeberechtigten.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist schriftlich bekannt zu geben und im Fall der Ablehnung zu begründen. Die zuständige Behörde berät die Prüflinge nach der Zulassung zur Abiturprüfung in geeigneter Weise über die Fortsetzungsprüfung.

III

Prüfungsleitung, Fachprüfungsausschuss

§ 7

Prüfungsleitung

Die zuständige Behörde bestellt zur Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens eine Prüfungsleiterin oder einen Prüfungsleiter (Prüfungsleitung). Zur Prüfungsleitung kann eine Beamtin oder ein Beamter des Schulauf-

sichts- oder Schulberatungsdienstes, eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter, eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter bestellt werden. Als Prüfungsleitung kann ferner eine Lehrkraft einer staatlichen Schule bestellt werden, die über hinreichende Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Externenprüfungen verfügt und die Lehrbefähigung besitzt. Bei der Abiturprüfung für Externe muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen.

§ 8

Fachprüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern bestimmt die Prüfungsleitung für jedes Prüfungsfach einen Fachprüfungsausschuss.

(2) Dem Fachprüfungsausschuss gehören

1. als vorsitzendes Mitglied eine Lehrkraft einer staatlichen Schule, die beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt hat und in dem Prüfungsfach die Lehrbefähigung besitzt; bei der Abiturprüfung für Externe muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen,
2. zwei beisitzende Mitglieder, die Lehrkräfte staatlicher Schulen sein sollen und in dem betreffenden Prüfungsfach die Lehrbefähigung besitzen; bei der Abiturprüfung für Externe muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen; die Aufgabenverteilung zwischen den beisitzenden Mitgliedern bestimmt die Prüfungsleitung.

Die Mitgliedschaft in mehreren Fachprüfungsausschüssen ist möglich.

(3) Dem Fachprüfungsausschuss soll eine Lehrkraft einer sonstigen Bildungseinrichtung als beisitzendes Mitglied angehören, wenn diese Bildungseinrichtung gemäß § 3 bei der Durchführung von Prüfungen beteiligt ist und sich eine ausreichende Anzahl von Prüflingen in der Bildungseinrichtung auf die Prüfung vorbereitet hat. Die Lehrkraft muss die Lehrbefähigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 besitzen. In Einzelfällen kann hierauf verzichtet werden, wenn die Lehrkraft auf Grund langjähriger Unterrichtserfahrung fachlich und pädagogisch für die Durchführung einer Prüfung geeignet ist.

(4) Bei den Prüfungen und Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleitung kann alle schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse anwesend sein.

(6) Hält das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der Prüfungsleitung ein. Hält die Prüfungsleitung eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, beantragt sie eine Entscheidung der zuständigen Behörde. Bis zur Entscheidung der Prüfungsleitung oder der zuständigen Behörde ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

IV

Gemeinsame Bestimmungen zu den Prüfungsverfahren

§ 9

Leistungsbewertung

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1) – die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,
gut	(2) – die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,
befriedigend	(3) – die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,
ausreichend	(4) – die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,
mangelhaft	(5) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Tendenz durch ein Plus- oder Minuszeichen zu kennzeichnen. Zwischennoten sind unzulässig.

(2) Bei der Abiturprüfung werden auf Grund der nach Absatz 1 bewerteten Prüfungsleistungen Punkte nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Noten	sehr gut (1)	gut (2)	befriedigend (3)
	+ -	+ -	+ -
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7
Noten	ausreichend (4)	mangelhaft (5)	ungenügend (6)
	+ -	+ -	
Punkte	6 5 4	3 2 1	0

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, die in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen sind. Die Arbeiten können auch praktische Anteile umfassen.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder in der Weise gestellt werden, dass die Prüflinge aus mehreren eine auswählen. Ist eine Lehrkraft einer sonstigen Bildungseinrichtung beizitzendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses und hat sie den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt, kann sie der zuständigen Behörde die Aufgaben vorschlagen. Es dürfen keine Aufgaben vorgeschlagen werden, die im Unterricht der sonstigen Bildungseinrichtung bereits so weit behandelt wurden oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt. Bei den Aufgabenvorschlägen sind die vorgesehenen Hilfen und Hilfsmittel, die Herkunft verwendeter Texte sowie deren Änderungen und Kürzungen und soweit möglich Bewertungskriterien anzugeben. Die zuständige Behörde ist an die Vorschläge nicht gebunden. Sie kann insbesondere die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder weitere Aufgabenvorschläge anfordern. Die Aufgabenvorschläge und die zur Bearbeitung bestimmten Aufgaben werden bis zum Beginn der Prüfung unter Verschluss gehalten.

(3) Die Aufsicht während der Arbeiten soll von Lehrkräften geführt werden, die einer staatlichen Schule angehören und die Lehrbefähigung für die Volks- und Realschule besitzen. Bei der Abiturprüfung für Externe soll die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe vorliegen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte werden von der Prüfungsleitung bestimmt. Soweit eine Prüfung in den Räumen einer sonstigen Bildungseinrichtung durchgeführt wird, kann die Aufsicht teilweise von ihren Lehrkräften geführt werden. Sie sollen die fachliche Qualifikation entsprechend der Sätze 1 und 2 haben.

(4) Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass nicht vorgesehene Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die Aufsicht führende Person geben. Diese Hilfen sind in der Niederschrift zu vermerken. Hilfen für einzelne Prüflinge sind unzulässig.

(5) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur das von der zuständigen Behörde gelieferte und gestempelte Papier verwendet werden. Alle ausgegebenen Bögen sind bei Abgabe der Arbeiten zurückzugeben.

(6) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, so sind sie unvollendet abzugeben. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit gilt als ungenügende Leistung.

(7) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine gemeinsame Pause unterbrochen werden.

(8) Die beitzitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses begutachten die Arbeiten gemeinsam oder getrennt unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und schlagen gemeinsam oder getrennt eine Note vor. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Die Noten und die entsprechenden Punkte bei der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung werden vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuss durchgeführt. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet und von einem beitzitzenden Mitglied geführt. Ist ein beitzitzendes Mitglied Lehrkraft einer sonstigen Bildungseinrichtung, darf es die Prüfung nur führen, wenn es den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses können Fragen stellen. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden sollen, sind den anderen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen geprüft. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann den Prüflingen eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden.

(3) Bei der Prüfung sollen die individuellen Arten der Vorbereitung der einzelnen Prüflinge, insbesondere der Besuch einer Schule in freier Trägerschaft, die Teilnahme an Lehrgängen sonstiger Bildungsträger und die besonderen Arbeitsgebiete und Schwerpunkte der Vorbereitung angemessen berücksichtigt werden. Die Noten und die entsprechenden Punkte bei der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung werden vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

§ 12

Zuhörende

(1) Die Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses kann einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, mit Einwilligung der Prüflinge oder einzelner Personen, an deren Anwesenheit die einzelnen Prüflinge ein berechtigtes Interesse haben, als Zuhörende zu den mündlichen Prüfungen zulassen. Bei Gruppenprüfungen ist stets die Einwilligung aller Prüflinge erforderlich. Zuhörende müssen sich bis spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung bei der Prüfungsleitung anmelden. Die Anwesenheit von Zuhörenden bei den Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ist ausgeschlossen.

§ 13

Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Sie sollen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorwände wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der Aufsicht führenden Lehrkraft geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, und
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(2) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten

1. die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses,
2. die Namen der einzelnen Prüflinge,
3. das Prüfungsfach,
4. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
5. Angaben über die Leistungen der einzelnen Prüflinge und
6. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Prüfungsaufgaben und Texte, die Gegenstand der Prüfung waren, sowie Entwürfe zu den Arbeiten der einzelnen Prüflinge sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

§ 14

Behinderte Prüflinge

Behinderten Prüflingen sind ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungsleitung. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung können Prüflinge bis zum Beginn der Prüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund mit Genehmigung der zuständigen Behörde von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Treten Prüflinge ohne Genehmi-

gung der zuständigen Behörde zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder eine geforderte Prüfungsleistung verweigert oder nicht erbringt, hat die Prüfung nicht bestanden. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt die zuständige Behörde einen neuen Prüfungstermin; bei Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Wird eine Prüfung mehr als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden.

§ 16

Pflichtwidrigkeiten

(1) Wer während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft oder schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, kann durch die Prüfungsleitung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen oder zur Wiederholung eines oder mehrerer Teile der Prüfung bestimmt werden. Wer ausgeschlossen wird, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die während der schriftlichen Prüfung Aufsicht führende Lehrkraft teilt der Prüfungsleitung jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Sie kann Prüflinge, die eine Pflichtwidrigkeit begehen, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(3) Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach dem Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die zuständige Behörde die in der Prüfung erzielten Leistungen nachträglich für nicht erbracht erklären. Die Erklärung muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung erfolgen. Soweit ein Zeugnis oder eine Bescheinigung erteilt wurde, können sie eingezogen werden.

V

Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

§ 17

Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie nach Wahl der einzelnen Prüflinge in dem Fach Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte/Politik oder Physik geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen im Fach Deutsch drei Stunden, im Fach Mathematik zwei Stunden und im dritten Fach 90 Minuten zur Verfügung.

(3) Wer in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung mangelhafte oder geringere Leistungen erbracht hat, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(4) Mündlich wird in den Fächern Biologie, Deutsch, Erdkunde, Geschichte/Politik, Mathematik und Chemie oder Physik geprüft. Ist Chemie oder Physik Wahlfach der schriftlichen Prüfung gewesen, so ist es auch Fach der mündlichen Prüfung. Auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses und mit Einverständnis des Prüflings kann auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern verzichtet werden. Die Prüfungsleitung kann eine mündliche Prüfung in einem Fach festsetzen, insbesondere um angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten. In einem Prüfungsfach

soll die Prüfung etwa zehn Minuten je Prüfling dauern. Wird die Prüfung in einem Prüfungsfach als Gruppenprüfung durchgeführt, soll die Gruppe nicht mehr als 15 Personen und die Prüfungszeit nicht mehr als etwa 45 Minuten umfassen.

(5) Prüflinge können beantragen, dass zusätzlich zu den Prüfungsfächern nach Absatz 2 eine Prüfung in einer Fremdsprache durchgeführt wird, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung nach § 3 in der Freien und Hansestadt Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach entsprechend § 8 Absatz 2 besitzt. Für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeit steht eine Stunde zur Verfügung. Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Prüflinge, die bis zum Ende der Klasse 9 eine staatliche oder staatlich anerkannte Schule in Form einer Realschule oder eines Gymnasiums besucht haben, können auf Antrag in den Fächern nach Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 auf die Durchführung der Prüfung verzichten und die Prüfungsleistung durch die schulische Abschlussnote des Faches ersetzen, sofern die Abschlussnote nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Gleiches gilt für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 eine staatliche oder staatlich anerkannte integrierte Gesamtschule besucht haben, wenn die Abschlussnote nicht schlechter als „gut“ bezogen auf grundlegende Anforderungen ist.

§ 18

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Endnote für ein Prüfungsfach wird auf Grund einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung der erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. Die Kennzeichnung einer Tendenz ist unzulässig. Die Endnote wird vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 3 besteht.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Ungenügende Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen sowohl im Fach Deutsch als auch im Fach Mathematik oder mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in zwei Fächern können nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in einer Fremdsprache nach § 17 Absatz 5 bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die Prüfung bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

§ 19

Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis der Hauptschule. Das Zeugnis enthält die Endnoten der einzelnen Fächer einschließlich der gegebenenfalls geprüften Fremdsprache. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

VI

Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 21

Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie nach Wahl der einzelnen Prüflinge in dem Fach Biologie, Chemie, Geschichte/Politik oder Physik geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen im Fach Deutsch vier Stunden, im Fach Mathematik drei Stunden und im Fach Englisch sowie im vierten Fach je zwei Stunden zur Verfügung.

(3) Die Prüfung im Fach Englisch nach Absatz 2 wird auf Antrag durch eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung nach § 3 in der Freien und Hansestadt Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das Prüfungsfach entsprechend § 8 Absatz 2 besitzt.

(4) Wer in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung nach Absatz 2 mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbringt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(5) Mündlich wird in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch, Geschichte/Politik, Mathematik und Chemie oder Physik geprüft. Ist Chemie oder Physik Wahlfach der schriftlichen Prüfung gewesen, so ist es auch Fach der mündlichen Prüfung. In einem Prüfungsfach soll die Prüfung etwa zehn Minuten je Prüfling dauern.

(6) Prüflinge, die bis zum Ende der Klasse 10 ein staatliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium besucht haben, können auf Antrag in bis zu insgesamt drei Fächern nach den Absätzen 2 und 5 auf die Durchführung der Prüfung verzichten und die Prüfungsleistung durch die schulische Abschlussnote des Faches ersetzen, wenn die Abschlussnote nicht schlechter als „ausreichend“ ist und das letzte schulische Zeugnis innerhalb von vier Jahren vor dem Datum des Beginns der Prüfung ausgestellt wurde. Gleiches gilt für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 eine staatliche oder staatlich anerkannte integrierte Gesamtschule besucht haben, wenn die Abschlussnote nicht schlechter als „ausreichend“ bezogen auf erweiterte Anforderungen oder „sehr gut“ bezogen auf grundlegende Anforderungen ist.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Endnote für ein Prüfungsfach wird auf Grund einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung der erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. Die Kennzeichnung einer Tendenz

ist unzulässig. Die Endnote wird vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lautet oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 3 besteht.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen im Fach Deutsch oder mangelhafte Leistungen in zwei Fächern, in denen nach § 21 Absätze 2 und 3 eine schriftliche Prüfung durchgeführt wird, oder mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die Prüfung bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis der Realschule. Das Zeugnis enthält die Endnoten der einzelnen Fächer. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal frühestens nach sechs Monaten wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

VII

Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fortsetzungsprüfung)

§ 25

Gegenstand- und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf acht Fächer der folgenden drei Bereiche:

1. sprachlich-literarisch-künstlerischer Bereich:
Bildende Kunst, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Latein, Musik, Russisch, Spanisch,
2. gesellschaftswissenschaftlicher Bereich:
Erdkunde, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Philosophie, Religion, Wirtschaft,
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich:
Biologie, Chemie, Mathematik, Physik.

(2) Die Abiturprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Der erste Prüfungsteil umfasst vier Fächer, in denen jeweils eine schriftliche Prüfung durchgeführt wird und eine mündliche Prüfung hinzutreten kann. Der zweite Prüfungsteil umfasst vier andere Fächer, in denen jeweils eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Am zweiten Prüfungsteil kann nur teilnehmen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. Der zweite Prüfungsteil findet nach Wahl der einzelnen Prüflinge entwe-

der im Anschluss an den ersten Prüfungsteil oder zum nächstfolgenden Prüfungstermin statt.

(3) Die Abiturprüfung kann nach Maßgabe des § 28 nach dem ersten Prüfungsabschnitt abgebrochen und mit dem Ziel fortgesetzt werden, die Fachhochschulreife zu erwerben.

§ 26

Wahl der Prüfungsfächer für die Abiturprüfung

(1) Die Prüfungsfächer werden von den einzelnen Prüflingen gewählt. Die Abiturprüfung muss insgesamt die Fächer Deutsch und Mathematik sowie jeweils ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach und zwei Fremdsprachen umfassen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Prüfung in einem Fach zulassen, das nicht in § 25 Absatz 1 aufgeführt ist.

(2) Die für den ersten Prüfungsteil zu wählenden Fächer müssen die in § 25 Absatz 1 genannten drei Bereiche abdecken. Zwei der Fächer sind als Leistungsfächer zu wählen, in denen vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachzuweisen sind. Ein Leistungsfach muss das Fach Deutsch, das Fach Mathematik, eine Fremdsprache oder ein naturwissenschaftliches Fach sein. Wird von diesen genannten Fächern nur Deutsch als Leistungsfach gewählt, muss das Fach Mathematik oder eine Fremdsprache Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils sein.

(3) Wer bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf Steiner Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht hat, kann auf Antrag in zwei Fächern des zweiten Prüfungsteils der Abiturprüfung auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichten und die Prüfungsleistung jeweils durch die schulische Abschlussnote der Fächer ersetzen.

§ 27

Erster Prüfungsteil

(1) Für die schriftlichen Arbeiten stehen den Prüflingen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf und in den anderen Prüfungsfächern drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung; bei besonderen Aufgabenstellungen kann eine bis zu einer Stunde längere Arbeitszeit vorgesehen werden.

(2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung werden einzelne Prüflinge ergänzend im Rahmen der Abiturprüfung mündlich geprüft, wenn

1. der Fachprüfungsausschuss die Punkte der schriftlichen Arbeit nicht einstimmig festgesetzt hat und ein Mitglied des Ausschusses die mündliche Prüfung beantragt oder
2. die Prüfungsleitung die mündliche Prüfung festsetzt, um insbesondere angemessene und vergleichbare Anforderungen zu gewährleisten, oder
3. Prüflinge die mündliche Prüfung beantragen.

(3) Eine ergänzende mündliche Prüfung im Rahmen der Abiturprüfung findet nicht statt, wenn in der schriftlichen Prüfung nicht insgesamt mindestens 16 Punkte der einfachen Wertung, davon 8 Punkte in den Leistungsfächern, erreicht wurden. In diesem Fall ist die Abiturprüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann gemäß § 28 mit dem Ziel fortgesetzt werden, die Fachhochschulreife zu erwerben.

(4) Mit der Bekanntgabe über die Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung ist den Prüflingen mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Fach sie im Rahmen der Abiturprüfung mündlich geprüft werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie für jedes Fach, in dem keine mündliche Prüfung festgesetzt ist, die mündliche Prüfung binnen einer Woche

beantragen können und dass der Antrag nicht zurückgenommen werden kann.

§ 28

Fortsetzungsprüfung zur Fachhochschulreife

(1) Haben die Prüflinge den ersten Prüfungsteil bestanden, können sie nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung erklären, die Abiturprüfung abzubrechen und die Prüfung mit dem Ziel fortzusetzen, die Fachhochschulreife zu erlangen (Fortsetzungsprüfung). Haben die Prüflinge den ersten Prüfungsteil nicht bestanden, können sie erklären, an der Fortsetzungsprüfung teilzunehmen, wenn in den drei schriftlichen Wertungsfächern insgesamt mindestens 7 Punkte der einfachen Wertung, davon in zwei Fächern mindestens jeweils 3 Punkte, erreicht wurden. Die Erklärung nach Satz 1 oder Satz 2 muss schriftlich innerhalb einer Woche erfolgen und ist unwiderruflich.

(2) Nach Abgabe einer Erklärung gemäß Absatz 1 erfolgt eine ergänzende mündliche Prüfung im Rahmen der Fortsetzungsprüfung nach Maßgabe von § 27 Absatz 2 Nummer 3.

(3) Für die Fortsetzungsprüfung werden drei Fächer des ersten Prüfungsteils der Abiturprüfung gewertet. In einem weiteren Fach wird mündlich geprüft. Die Fächer werden von den Prüflingen bestimmt. Unter den vier Fächern der Fortsetzungsprüfung müssen sich die Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache befinden. § 25 Absatz 1 findet im Übrigen keine Anwendung.

(4) Die mündliche Prüfung in dem vierten Prüfungsfach findet unmittelbar nach Abgabe der Erklärung gemäß Absatz 1 oder im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung statt.

§ 29

Ergebnis des ersten Prüfungsteils der Abiturprüfung

(1) Das Ergebnis des ersten Prüfungsteils wird festgestellt, indem die in den beiden Leistungsfächern erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 12 multipliziert werden. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 6 multipliziert. Die in den beiden anderen Fächern erreichten Punkte werden jeweils mit dem Faktor 8 multipliziert. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 4 multipliziert.

(2) Der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens ein Fach mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 200 Punkte, darunter 120 Punkte in den beiden Leistungsfächern, erreicht wurden.

(3) Für Prüflinge, die bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 eine Rudolf Steiner Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgreich besucht haben, ist der erste Prüfungsteil bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens zwei Fächer, darunter höchstens ein Leistungsfach, mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 200 Punkte erreicht wurden.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob der erste Prüfungsteil bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

§ 30

Zweiter Prüfungsteil der Abiturprüfung

(1) In einem Prüfungsfach soll die Prüfung insgesamt etwa 30 Minuten je Prüfling dauern.

(2) Das Ergebnis des zweiten Prüfungsteils wird festgestellt, indem die in den vier Fächern erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 4 multipliziert werden.

(3) Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und höchstens ein Fach mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung abgeschlossen wurde und wenn insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob der zweite Prüfungsteil bestanden ist. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

§ 31

Allgemeine Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife hat erlangt, wer beide Prüfungsteile der Abiturprüfung bestanden hat.

(2) Die in den beiden Prüfungsteilen erreichten Ergebnisse werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Aus der Gesamtpunktzahl wird nach der Anlage 1 eine Durchschnittsnote gebildet.

§ 32

Fachhochschulreife

(1) Die für ein Studium an der Fachhochschule der Freien und Hansestadt Hamburg berechtigende Fachhochschulreife erwirbt, wer die schulischen und die praktischen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die schulischen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 28 hat erlangt, wer in jedem der vier Prüfungsfächer mehr als 0 Punkte und insgesamt mindestens 95 Punkte erreicht hat. In zwei der drei schriftlichen Wertungsfächer müssen jeweils 25 Punkte erreicht werden. Aus der Gesamtpunktzahl wird nach der Anlage 2 eine Durchschnittsnote gebildet.

(3) Das Ergebnis wird festgestellt, indem die in den drei schriftlichen Wertungsfächern erreichten Punkte jeweils mit dem Faktor 5 multipliziert werden. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die erreichten Punkte addiert und mit dem Faktor 2,5 multipliziert; ein gebrochenes Produkt ist aufzurunden. Die in dem vierten Prüfungsfach erreichten Punkte werden mit dem Faktor 4 multipliziert.

(4) Die Prüfungsleitung stellt fest, ob die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erworben wurden. Das Ergebnis ist den Prüflingen unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Die praktischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife hat erworben, wer

1. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in der öffentlichen Verwaltung abgeschlossen hat oder
2. ein einjähriges Praktikum gemäß § 33 absolviert hat oder
3. mindestens zwei Jahre berufstätig gewesen ist und wenn die Berufstätigkeit inhaltlich mit einem Praktikum gemäß § 33 vergleichbar ist.

Die zuständige Behörde erkennt Ausbildungen, Praktika und Berufstätigkeiten, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt worden sind, an, wenn sie zeitlich und inhaltlich mit den Anforderungen nach Satz 1 vergleichbar sind.

§ 33

Praktikum

(1) Das Praktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in einem Berufsfeld, das einer

Fachrichtung oder einem Fachbereich der Fachoberschule zugeordnet ist. Es hat Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle zu vermitteln.

(2) Das Praktikum ist auf Grund eines schriftlichen Praktikumsvertrages in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Es muss innerhalb von vier Jahren nach dem Erwerb der schulischen Voraussetzungen begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Die Praxisstelle erteilt am Ende des Praktikums eine Abschlussbeurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält.

§ 34

Latinum, Graecum

(1) In der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung können das Große Latinum, das Kleine Latinum und das Graecum erworben werden. Die nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen den Anforderungen, die an den Erwerb der jeweiligen Berechtigung im Rahmen der Ergänzungsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe vom 15. Mai 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 93, 127), zuletzt geändert am 1. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325), in der jeweils geltenden Fassung gestellt werden.

(2) Das Große Latinum erwirbt, wer das Fach Latein als Leistungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prüfungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

(3) Das Kleine Latinum erwirbt, wer, das Fach Latein als Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prüfungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

(4) Das Graecum erwirbt, wer das Fach Griechisch als Prüfungsfach des ersten Prüfungsteils wählt, im ersten Prüfungsteil sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wird und insgesamt mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht.

(5) Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten Prüfungsteil der Abiturprüfung oder in der Fortsetzungsprüfung zur Erlangung des Großen oder Kleinen Latinums oder des Graecums sind nur zu werten, wenn hierdurch das Prüfungsergebnis insgesamt verbessert wird. Eine Wertung entfällt, wenn hierdurch der erste Teil der Abiturprüfung oder die Fortsetzungsprüfung nicht bestanden wäre oder das Prüfungsergebnis sich insgesamt verschlechtern würde.

§ 35

Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Wer die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der einzelnen Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete

Durchschnittsnote. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(2) Wer die Fachhochschulreife erworben hat, erhält darüber auf Antrag ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der gewerteten Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete Durchschnittsnote. Ferner enthält es einen Vermerk über den Erwerb der praktischen Voraussetzungen gemäß § 32 Absatz 5. Soweit ein Praktikum entsprechend § 33 durchgeführt wurde, sind der Fachbereich und die Fachrichtung in das Zeugnis aufzunehmen. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(3) Wer die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erworben hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Punkte der einzelnen Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die hieraus gebildete Durchschnittsnote. Es wird von der Prüfungsleitung unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat. Die Durchschrift des Zeugnisses wird von der zuständigen Behörde verwahrt.

(4) Wer die Abiturprüfung oder die Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung. In ihr wird angegeben, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und wann frühestens eine Wiederholung zulässig ist.

§ 36

Wiederholung der Abiturprüfung und der Fortsetzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Wer die Abiturprüfung oder die Fortsetzungsprüfung nicht bestanden hat, kann die Abiturprüfung frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Endergebnisses einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen. Die Abiturprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(2) Wer die Fortsetzungsprüfung bestanden hat, kann die Abiturprüfung frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Endergebnisses einmal wiederholen. Eine Wiederholung der Fortsetzungsprüfung ist ausgeschlossen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

VIII

Schlussbestimmungen

§ 37

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen durch Externe (EXPO) vom 11. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) außer Kraft.

(2) Für Prüflinge, die den Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung vor dem 1. August 2000 gestellt haben, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 31. Oktober 2000.

Anlage 1

Bildung der Durchschnittsnote nach § 31 Absatz 2 (Allgemeine Hochschulreife)

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
840–768	1,0
767–751	1,1
750–734	1,2
733–717	1,3
716–701	1,4
700–684	1,5
683–667	1,6
666–650	1,7
649–633	1,8
632–617	1,9
616–600	2,0
599–583	2,1
582–566	2,2
565–549	2,3
548–533	2,4
532–516	2,5
515–499	2,6
498–482	2,7
481–465	2,8
464–449	2,9
448–432	3,0
431–415	3,1
414–398	3,2
397–381	3,3
380–365	3,4
364–348	3,5
347–331	3,6
330–314	3,7
313–297	3,8
296–281	3,9
280	4,0

Anlage 2

Bildung der Durchschnittsnote nach § 32 Absatz 2 (Fachhochschulreife)

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
285–261	1,0
260–255	1,1
254–249	1,2
248–244	1,3
243–238	1,4
237–232	1,5
231–227	1,6
226–221	1,7
220–215	1,8
214–210	1,9
209–204	2,0
203–198	2,1
197–192	2,2
191–187	2,3
186–181	2,4
180–175	2,5
174–170	2,6
169–164	2,7
163–158	2,8
157–153	2,9
152–147	3,0
146–141	3,1
140–135	3,2
134–130	3,3
129–124	3,4
123–118	3,5
117–113	3,6
112–107	3,7
106–101	3,8
100–96	3,9
95	4,0

